
Inhalt

1	Gegenstand der Planung	2
1.1	Aufhebungsanlass und Erfordernis	2
2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	2
3	Verfahrensübersicht	3
6.	Rechtsgrundlagen	4

1 Gegenstand der Planung

1.1 Aufhebungsanlass und Erfordernis

Der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 16 „Brunsachtal“ ist rechtskräftig seit dem 11.07.1974 und wurde bereits der 6. Änderung unterzogen. Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung, die Dachgestaltung und die Baugrenzen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es wurden bereits zahlreiche Anfragen der Bewohner an die Verwaltung gerichtet, die eine freizügigere Gestaltung betrafen. Aus diesem Grund soll der bestehende Bebauungsplan gänzlich aufgehoben werden und ein neuer, einfacher Bebauungsplan (BP Nr. 69 „Blumenstraße“) aufgestellt werden.

Das Aufhebungsverfahren wird gemäß § 233 BauGB (Allgemeine Überleitungsvorschriften) nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Damit ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Dennoch werden die Umweltbelange hinreichend geprüft und im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 69 abgearbeitet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt westlich des Stadtkerns im Ortsteil Wiehagen und ist bereits vollständig überbaut. Das Gelände fällt nach Süden hin ab und erstreckt sich in einer Höhenlage von etwa 294,5 m über NN im Süden bis 324,3 m über NN im Norden. Die Haupterschließungsstraße bildet die Blumenstraße, weitere Erschließungsstraßen im Planungsgebiet sind der Tulpenweg, Nelkenweg, Asternweg und Rosenweg.

Auf der Übersichtskarte auf dem Deckblatt ist die Lage markiert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha. Er wird begrenzt

- im Norden durch die Wiehagener Straße,
- im Osten durch die Ewald-Gnau-Straße und einen Bolzplatz,
- im Süden durch die Bundesstraße B237 und
- im Westen durch die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 51 „Am Raspenhaus“.

3 Verfahrenübersicht

- 26.02.2004 Empfehlung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brunsbach“
- 22.03.2004 Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brunsbach“
- 28.06.2005 Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 25.07.05 bis 05.08.2005 Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 22.09.2005 Beschluss zur Auslegung durch den Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr
- 20.10.2005 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 24.10.05 bis 25.11.2005 Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
- Empfehlung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr zum Aufhebungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brunsbach“
- Aufhebungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zum Bebauungsplan Nr. 16 „Brunsbach“

6. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.06.2005

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259)

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1989 (GV. NW. S.485, ber. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz von 09.05.2000 (GV. NRW. S. 403)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1808)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21.07.2000 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2000 S. 568) zuletzt geändert am 01.03.2005 (GV. NRW. S. 191)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259)

Landesforstgesetz (LfoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. 1980 S. 546) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 09.05.2000 (GV. NRW. 2001 S. 702), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 69)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

Hückeswagen, den 17.01.2006
Im Auftrag

Andreas Schröder